

Kriegsgebühren

602, 603, 604 Verpflegung.
Regelmäßige Gebühren, Löhnung, Kriegsverpflegung,
Ausrüstung der Truppen für Verpflegszwecke.

Kriegsgebühren.

602/1 Regelmäßige Gebühren.

Adjutum. § 36 K-4 (100 K monatlich).

Anspruchsberechtigt sind die im Mobfalle aus dem nicht-aktiven Verhältnisse einrückenden Fähnriche schon für den Monat, in dem sie die Reise in den Ort ihrer Dienstbestimmung erwiesenermaßen angetreten haben.

602/2 Löhnung. § 23, K-4, II.

Ausmaß und Auszahlung wie im Frieden siehe 542.

Die bei mobilisierten Heereskörper eingeteilten Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten, sowie überkomplette Pferdewärter haben ebenfalls auf die Löhnung Anspruch.

In Abgangsfällen ist kein Rückersatz zu leisten.

603 Kriegsverpflegung. K-4, II. T., § 29 und L-2 K 1. Heft.

Ausmaß siehe 607.

604 Ausrüstung der Truppen für Verpflegszwecke:

1 Infanterie:

Kochgeschirr à 1 Mann.

Wasserkannen, 8 Stück pro Zug, 2 pro Baonsstab, vom Manne getragen. (Der Vorrat wird ausgetragen, hierfür kommen Wassereimer.)

Wassereimer, 2 Stück pro Zug.

Feldflasche aus Aluminium, jeder Mann im Brotsacke.

Kaffeeverbereitungsrequisiten: Kaffeebrenner samt Kaffeemühle und vier Kaffeeportionenbecher, je eine Garnitur pro Unterabteilung auf dem Proviantwagen.

Schlächtereigeräte: 1 Garnitur für jedes Regiment auf dem Werkzeugwagen, für jedes Jägerbaon. und selbständiges Infanteriebaon. auf dem Proviantwagen.

Getränkefäßchen: nicht als solches vorhanden, sondern nur Kautschuk-schlauch oder Pipe! Für jede Unterabteilung auf dem Proviantwagen.

Offiziersfeldküchen: 1 für 20 Personen für den Rgtsstab, 1 für 20 Personen für je 2 Feldkompanien am Proviantwagen.

Tränkeimer für jedes Mannschaftsreitpferd und für jedes Fuhrwerk, 10 Stück für Offiziersreitpferde auf den Proviantwagen.

Haferbeutel, 2 pro Mannschaftsreitpferd am Sattel aufgepackt.

Hafer sack, 1 pro Mannschaftsreitpferd und pro Fuhrwerk. Auf den Pferden, Fuhrwerken (Tragtieren).

Futtertornister, 1 pro ärarisches Pferd in den Pocktaschen des ledernen Pocktornisters für die Reitpferde (Tragtiere) — auf den Fuhrwerken für die Zugpferde.

Kriegsgebühren

Verpflegung.

604

Personale:

Proviantoffizier, Proviantoffiziersgehilfe: per RgtsStab. und selbst. Inf.(Jäger)Baon, je einer,

Stabsführer (unberitten): per RgtsStab 2, per selbst. Inf. (Jäg.) Baon. 1.

Trainführer (unberitten): per Baon. 1
(beritten): per RgtsStab 2, per selbst. Inf. (Jäg.) Baon. 1,

Fleischhauer: per RgtsStab und Baon. im RgtsVerband 1, per selbst. Inf. (Jäg.) Baon. 2,

Truppenbäcker per Baon. 16, darunter 2 Professionsbäcker, Köche per Komp. womöglich 10.

Kavallerie:

2

Ähnlich Infanterie, jedoch:

Anstatt Infanterie- das Kavalleriekochgeschirr à 2 Mann auf dem Sattel aufgepackt.

Eßschale für jeden Mann.

Kochgeschirre à 1 Mann in Aussicht genommen.

Keine Wasserkannen.

Emaillierte Feldflaschen mit Tragvorrichtung umgehängt.

Tränkeimer nur für je 2 Mannschaftsreitpferde.

1 Getränkefäßchen samt Kautschukschlauch und Pipe für jede Unterabteilung am Proviantwagen.

Proviantoffizier: per RgtsStab 1,

Proviantoffiziersgehilfe: bei Rgtrn, die bei KTDiv. eingeteilt sind, per RgtsStab 1; bei Rgtrn, die nicht bei den KTDiv eingeteilt sind, per DivStab 1, (RgtsStab nur 1 Provoff. ohne Gehilfen),

Stabsführer: per RgtsStab 1,

Fleischhauer: bei Rgtrn, die bei KTDiv eingeteilt sind, per RgtsStab 2, bei Rgtrn, die nicht bei KTDiv eingeteilt sind, per Rgts- u. DivStab 1.

Schlächtereigeräte: 1 Garnitur für jedes Rgmt. und jede DivKavallerie, beim Rgt. auf Werkzeugwagen, bei Div. auf Prov. Wagen.

Keine Truppenbäcker!

Artillerie:

3

Ähnlich Infanterie, jedoch:

Kochgeschirre à 5 Mann auf den Batteriemunitions- und Train-fuhrwerken.

Kriegsgebühren

Ausföhrung der Verpflegung (Verpflegsarten).
Verpflegung.

Eßschalen: jeder Mann.

Demnächst Kochgeschirre à 1 Mann.

Je eine gläserne Feldflasche.

Tränkeimer für je 5 Pferde.

Die Kaffeebereitungsrequisiten in den Kochgeschirren auf den Munitionswagen.

1 Getränkefäßchen mit Kautschukschlauch und Pipe.

Proviantoffizier, Proviantoffiziersgehilfe: per FKR., FHD., rt AD. u. sHD je 1,

Stabsführer: per FKR., FHD., rt AD. u. sHD. je 2,

Fleischhauer: per FKR., FHD. u. rt AD. je 2, per sHD je 1,

Schlächtereigeräte: 1 Garn. per FKR., FHD., rt AD. u. s. HD. auf ProvWagen.

2 Truppenbäcker per Batterie und Munitionskolonnen.

605 Ausföhrung der Verpflegung (Verpflegsarten).

Truppe beschafft grundsätzlich die Verpflegung selbst.

Fehlendes entnimmt sie den bei ihr befindlichen Vorräten oder erhält sie aus Feldverpflegsanstalten.

Dem einzelnen Gebührberechtigten soll sie stets **in natura** erfolgt werden.

1 **Fertige Kost** so oft als möglich von den Gemeinden, bzw. Quartiergebern als **Quartierverpflegung**

oder von Verköstigungsstationen (Eisenbahn, Schiffs- und Etappenstationen) portionenweise!

Kann eine Gemeinde die Quartierverpflegung nicht für den ganzen Bedarf liefern, dann ist fertige Kost wenigstens für einen Teil der Truppe oder für einzelne Mahlzeiten beizustellen.

2 **Reluierung** — d. h. vom Kriegsministerium im Mobilisierungsfalle festgesetzter Geldbetrag anstatt Verpflegung — ist nur vor Beginn der Pauschalgebühr gestattet, später nur bei Patrouillen und kleineren Abteilungen, wenn es unmöglich ist, ihnen Verpflegsartikel mitzugeben.

Im Aufmarschraum können Getränke und Tabak reluert werden.

Ferner kann die Reluierung gestattet werden jenen Gagisten, die nicht zum Stande solcher Formationen gehören, für die Verpflegspauschalgebühren festgesetzt sind, dann jenen, die isoliert verwendet werden.

Telegraphen- und Telephonabteilungen (Patrouillen) gebührt doppeltes Relutum.

Kriegsgebühren

Verpflegung.

Nach welchem Stand wird die Kriegsverpflegsgebühr berechnet?
Die Kriegsverpflegsportion für Mann und Pferd.

Nach welchem Stand wird die Kriegsverpflegsgebühr berechnet?

Vom 1. Mobilisierungstag bis zum Marschbereitschaftstag nach dem tatsächlichen Stande.

Vom Marschbereitschaftstag an: Pauschalgebühr.

Diese ist unter Zugrundelegung der Einzelgebühr mit Rücksicht auf Abgänge (Zuwächse) für die einzelnen organisatorischen Einheiten abgerundet festgesetzt.

Eine Reduktion der Pauschalgebühren erfolgt auf Befehl der Korps- (Kolonnen)kommandos nur dann, wenn eine bedeutende Standesverminderung eintritt.

Die Kriegsverpflegsportion für Mann 607 und Pferd ist in drei Größen festgesetzt:

„**Volle Portion**“ (**V**) ist die jederzeit anzustrebende eigentliche Kriegsverpflegsportion; sie soll grundsätzlich verabfolgt werden, wenn die Beschaffung vom Lande möglich ist.

Die volle Portion für den Mann bietet etwas mehr, als zur Erhaltung seiner Kräfte unbedingt notwendig ist.

b) Die „**Normalportion**“ (**N**) stellt jenen Teil der vollen Portion dar, der auch bei einer länger dauernden täglichen Verabfolgung eine hinreichende Ernährung gewährleistet.

In diesem Ausmaße wird die Verpflegung von den Armeekorpern normal mitgeführt.

c) Die „**Reserveportion**“ (**R**) genügt ohne Ergänzung bei täglichem Genusse nur für kurze Zeit.

Sie wird gleichfalls von den Armeekorpern mitgeführt, bzw. ihnen nachgeschoben infolge ihres geringen Volumens und Gewichtes können mehrere solcher Portionen vom Mann und Pferd selbst fortgebracht werden.

Sind — wenn irgend möglich — ganz oder wenigstens teilweise auf die volle Portion durch die Mittel des Landes (somit an Ort und Stelle) zu ergänzen.

Verzehren einer Reserveverpflegsportion ist nur über Anordnung des Kolonnen-, Gruppen- oder Detachmentkommandos gestattet, in der Regel nur dann, wenn eine Normalportion nicht rechtzeitig oder nicht in genügender Menge erlangt werden kann.

Nur dann, wenn die Verpflegung an Ort und Stelle nicht aufgebracht werden kann und wenn weder die Fahrküchen, Proviantwagen, noch die Wagenpartien oder Staffeln zu den Truppen gelangen können, haben auch die Kommandanten der Truppenkörper das Recht, das Verzehren einer Reserveportion anzuordnen — gleichzeitig dem vorgesetzten Kommando melden!

Erhaltung der Reserveportion beim Mann und Pferd ist Pflicht aller Vorgesetzten! Eigenmächtige Verwendung muß strengstens bestraft werden.

